

Hinweise nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Justizverwaltung der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit

Informationen nach Artikel 13 und 14 DS-GVO

In den folgenden Hinweisen erhalten Sie Informationen darüber,

- an wen Sie sich zur Geltendmachung Ihrer Rechte oder bei Fragen zum Datenschutz wenden können,
- auf welcher Grundlage wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten,
- wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen und
- welche Rechte Sie nach dem Datenschutzrecht gegenüber der Justiz haben.

Die im Folgenden genannten Gesetze finden Sie unter <http://www.gesetze-im-internet.de> (Bundesrecht), <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/> (Landesrecht Hessen) und <http://eur-lex.europa.eu/> (Recht der Europäischen Union).

1. Datenverarbeitende Stelle (Verantwortlicher)

Verantwortlicher für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist grundsätzlich das Gericht, bei dem das Verfahren geführt wird. Die Internetauftritte des Hessischen Landesarbeitsgerichts und der hessischen Arbeitsgerichte finden Sie unter <https://arbeitsgerichtsbarkeit.hessen.de/arbeitsgerichte>.

Für gerichtsübergreifende Datenverarbeitung ist Verantwortlicher das Hessische Landesarbeitsgericht. Für das Hessische Landesarbeitsgericht und die hessischen Arbeitsgerichte wurde nach Art. 37 Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 5 Abs. 2 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt.

Die Kontaktdaten des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten lauten wie folgt:

Hessisches Landesarbeitsgericht

Gutleutstr. 130, 60327 Frankfurt am Main

Telefonnummer (069) 15047-8410

datenschutzbeauftragter@lag-frankfurt.justiz.hessen.de

Bei einem Brief sollten Sie zusätzlich in das Adressfeld „zu Händen des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten“ schreiben.

2. Speicherung von personenbezogenen Daten, Art. 15 Abs. 1 DS-GVO

Die Verwaltungen der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit verarbeiten personenbezogene Daten zu Ihrer Person. Der Schriftverkehr, der das bei uns anhängige Verwaltungsverfahren betrifft, wird im elektronischen Verwaltungssystem DMS 4.0 verarbeitet.

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung ist die Erfüllung von Verpflichtungen der Justizverwaltung auf Grundlage der jeweils einschlägigen Rechtsnormen. Die Verarbeitung ist mithin für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die dem Verantwortlichen übertragen wurde und die sowohl im öffentlichen Interesse liegt als auch in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO).

4. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Die Justizverwaltung verarbeitet stets Ihre Stammdaten, wie etwa Name und Anschrift. In Kostenangelegenheiten werden auch Ihre Zahlungsdaten verarbeitet. Die Verarbeitung kann aber je nach dem Inhalt des jeweiligen Verfahrens auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO umfassen.

5. Einwilligung als Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Soweit Sie in einzelnen Fällen ausdrücklich gefragt werden, ob Sie mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einverstanden sind, gilt Folgendes: Sie können die Einwilligung jederzeit widerrufen. Dies wirkt nur für die Zukunft. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt also rechtmäßig. Von diesen Fällen abgesehen beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Justiz aber nicht auf einer Einwilligung, sondern auf gesetzlichen Regelungen, kann also auch gegen den Willen der Betroffenen geschehen. Ein Widerruf der Einwilligung ist daher nur möglich und von Bedeutung, wenn Sie zuvor - z. B. in einem Brief, mündlich, elektronisch oder in einem Formular - um Ihre Einwilligung gebeten worden sind.

6. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur im Rahmen der Vorgaben des geltenden Rechts, so dass dafür Sorge getragen wird, dass Ihre Daten nicht an Unberechtigte gelangen. Zugriffsberechtigte Personen sind die Mitarbeiter/innen der Verwaltung je nach Geschäftsverteilung.

Die Einzelheiten zur möglichen Weitergabe an öffentliche Stellen in Sonderfällen ergeben sich aus den jeweiligen einschlägigen Rechtsnormen.

Ihre personenbezogenen Daten können auch der Auftragsverarbeitung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und (im Rahmen länderübergreifender Zusammenarbeit) vergleichbarer Betriebe anderer Bundesländer unterliegen. Dabei handelt es sich jeweils um öffentliche Stellen, die lediglich die Technologie für die von der Justiz gesteuerte Datenverarbeitung zur Verfügung stellen. Ihre Daten werden dort also nicht für verwaltungsfremde Zwecke verwendet.

7. Speicherdauer

Für Justizverwaltungssachen gelten gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten (ITStErrG) in Verbindung mit der Verordnung zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz (Aufbewahrungsverordnung - AufbewVO) drei- bis dreißigjährige Aufbewahrungsfristen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Verfahren mit Weglegung der Akten abgeschlossen wurde. Die Löschung der personenbezogenen Daten führt das jeweilige Arbeitsgericht bzw. das Hessische Landesarbeitsgericht von Amts wegen durch, eine gesonderte Antragstellung ist hierfür nicht erforderlich.

8. Ihre Rechte

Gemäß Art. 15 DS-GVO haben Sie in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein Recht auf Auskunft des Verantwortlichen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Art. 17, 18 und 20 DS-GVO geben Ihnen das Recht, die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie die Datenübertragbarkeit zu verlangen. Diese Rechtsfolgen kommen nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur

Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO). Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 HDSIG nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Europäische Datenschutz-Grundverordnung verstößt, haben Sie nach Art. 77 DS-GVO unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Postfach 3163, 65201 Wiesbaden). Beachten Sie aber, dass der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit seine Aufsicht über die Gerichte nur ausübt, soweit die Gerichte nicht rechtsprechend tätig werden, also nur bei verwaltungsbezogenen Angelegenheiten.

9. Folgen einer Weigerung zur Angabe von Daten

Die Folgen einer Weigerung bestimmen sich nach dem jeweiligen einschlägigen Verfahrensrecht. Teilweise kann eine Weigerung Zwangsmittel (Ordnungsgeld und Ordnungshaft) nach sich ziehen. Wenn die Voraussetzungen von § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vorliegen, kann eine Geldbuße von bis zu 1.000,- Euro verhängt werden.